

Die Gesamtheit aller Straftaten von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsender (18 bis einschließlich 20 Jahre) werden als Jugendkriminalität bezeichnet. Unter 14-jährige gelten als Kinder und sind nicht strafmündig. Sie sind deshalb strafrechtlich nicht verfolgbare. Ob ein Verhalten strafbar ist, richtet sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des Strafgesetzbuches (StGB). Das Strafgesetzbuch legt fest, welche Handlungen strafrechtlich verfolgt werden und wie hoch die Strafe für die jeweilige Tat ist.

### **Gesetzliche Rahmenbedingungen:**

Das Gesetz unterscheidet zwischen Vergehen und Verbrechen (§ 12 StGB). Vergehen sind z.B. Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, Graffiti oder Erschleichen von Leistungen („Schwarzfahren“). Verbrechen sind Straftaten die mit einer Mindesteinheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind, z.B. Raub, gefährliche Körperverletzung, Totschlag oder Mord.

Grundlage für strafrechtliche Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Der Straftatenkatalog ist im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz identisch. Das Jugendgerichtsgesetz sieht, im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht für Erwachsene, vielfältigere und flexiblere Reaktionsmöglichkeiten vor.

Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Es geht davon aus, dass Jugendliche und Heranwachsende nicht im gleichen Maße wie Erwachsene Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können. Die Entwicklung und Reifung der Jugendlichen und Heranwachsenden ist oftmals noch nicht abgeschlossen. Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat reif genug sind, das Unrecht dieser Tat einzusehen und auch danach zu handeln (§ 3 JGG). Für strafrechtlich nicht verantwortliche Jugendliche und für Kinder kommen - abgesehen von ggf. notwendigen vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen der Einschränkung und Ersetzung der elterlichen Sorge - ausschließlich erzieherische Leistungen der Jugendhilfe in Betracht. Bei Heranwachsenden hat das Jugendgericht - unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe - zu entscheiden, ob es wegen einer typischen Jugendverfehlung oder der noch nicht voll ausgereiften Persönlichkeit des Angeklagten (§ 105 JGG) das Jugendrecht heranzieht oder ob es auch für die Rechtsfolgen das allgemeine Strafrecht anwendet.

Die Jugendstrafe ist die härteste Sanktionsform. Sie soll nur verhängt werden, wenn eine schädliche Neigung oder Schwere der Schuld vorliegt. Eine schädliche Neigung liegt vor, wenn mit weiteren erheblichen Straftaten zu rechnen ist. In allen anderen Fällen soll dem Verhalten mit mildereren Sanktionsformen begegnet werden.

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) legt in § 2 Abs. 3 Nr. 8 die Zuständigkeit der Jugendhilfe „für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ fest. Es bezieht in § 52 SGB VIII die gesetzlichen Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes über Tätigkeit und Rechte der Jugendgerichtshilfe (§§ 38 und 50 Abs. 3 JGG) ein. Danach ist es insbesondere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe sozialpädagogische Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung zu bringen.

Der Jugendhilfe kommt bei der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden eine Doppelfunktion zu: Zum einen erbringt sie „Leistungen“ insbesondere in Form von Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige (§ 2 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6 SGB VIII). Weiterhin erfüllt sie „andere Aufgaben“ in Form der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII, § 38 JGG).

### **Aufgaben der Jugendgerichtshilfe**

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Teilaufgabe innerhalb der Abteilung „Sozialer Dienst“ des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar.

Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe im Strafverfahren und hat deshalb eine neutrale Stellung im Verfahren. Sie ist demnach keine anwaltschaftliche Vertretung der Beschuldigten und darf auch keine Rechtsauskünfte im Strafverfahren erteilen. Die Jugendgerichtshilfe wird von der Polizei, spätestens von der Staatsanwaltschaft über ein eingeleitetes Ermittlungs- bzw. Strafverfahren informiert.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt Kontakt zu den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf. Das Gespräch mit den Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern und den Heranwachsenden soll dazu dienen, die familiäre und soziale Situation des Beschuldigten zu klären. Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekte im Verfahren vor dem Jugendgericht zur Geltung. Sie trifft eine Einschätzung zur Persönlichkeit des Beschuldigten und äußert sich zu Maßnahmen die zu ergreifen sind.

Die Jugendgerichtshilfe hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Betreuung während des gesamten Verfahrens,
- Beratung über den Verlauf des Verfahrens und Aufklärung über mögliche Konsequenzen auch mit den Sorgeberechtigten,
- Information des Jugendlichen und seiner Sorgeberechtigten über die Möglichkeit ein Strafverfahren vor Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft nach erfolgten erzieherischen Maßnahmen einzustellen (Diversion),
- Klärung der Erziehungssituation, um eventuell Jugendhilfeleistungen anzubieten, zu vermitteln und einzuleiten,
- Kontakt zu Untersuchungshäftlingen oder in Strafhaft befindlichen jungen Menschen zu halten,
- Vorbereitung auf die Hauptverhandlung (Verlauf und Folgen bei Nichterscheinen),
- Bericht für das Jugendgericht über Lebenslauf, aktuelle Situation und Perspektiven des Beschuldigten, Tathintergründe und Vorschlag zur Art der pädagogischen Maßnahme.
- Stellungnahme in der Verhandlung zu:
  - Lebensgeschichte des Jugendlichen,
  - Umständen der Tat,
  - Strafmündigkeit des Jugendlichen,

- ob der Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichgestellt und nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wird,
  - der Bestrafung des Jugendlichen, falls das Gericht den Jugendlichen für schuldig befindet.
- Vermittlung und Überwachung der Weisungen und Auflagen.

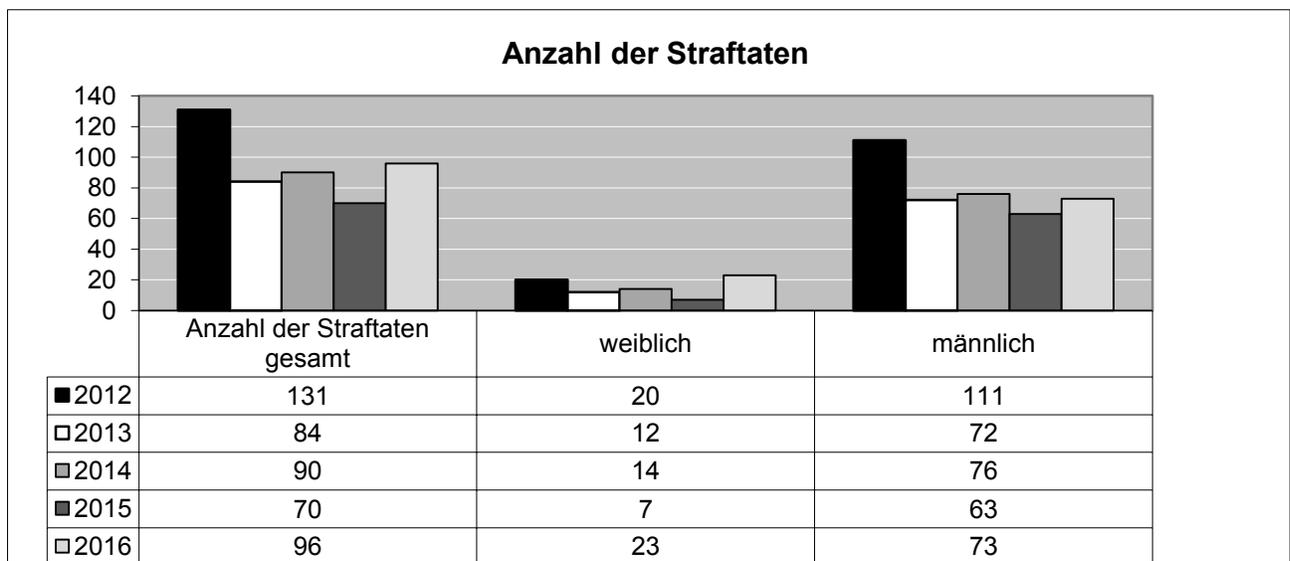
### Jugendgerichtshilfestatistik 2016

Unter Einbeziehung der Jugendgerichtshilfestatistiken der Jahre 2012 bis 2015 wird die Jugendgerichtshilfestatistik 2016 vorgelegt. Es liegen keine Vergleichsdaten anderer Kommunen vor. Statistische Daten anderer Kommunen wurden nicht zur Verfügung gestellt, u.a. weil keine Daten erhoben werden. Für die Daten der Jugendgerichtshilfe besteht nach den §§ 98 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) keine Auskunftspflicht gegenüber dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

Nachstehend wird auf die tatsächlichen Fallzahlen, die Deliktsbereiche und die Ergebnisse der Verfahren auf Grundlage der statistischen Daten aus dem Jahr 2016 eingegangen.

### Anzahl der Straftaten

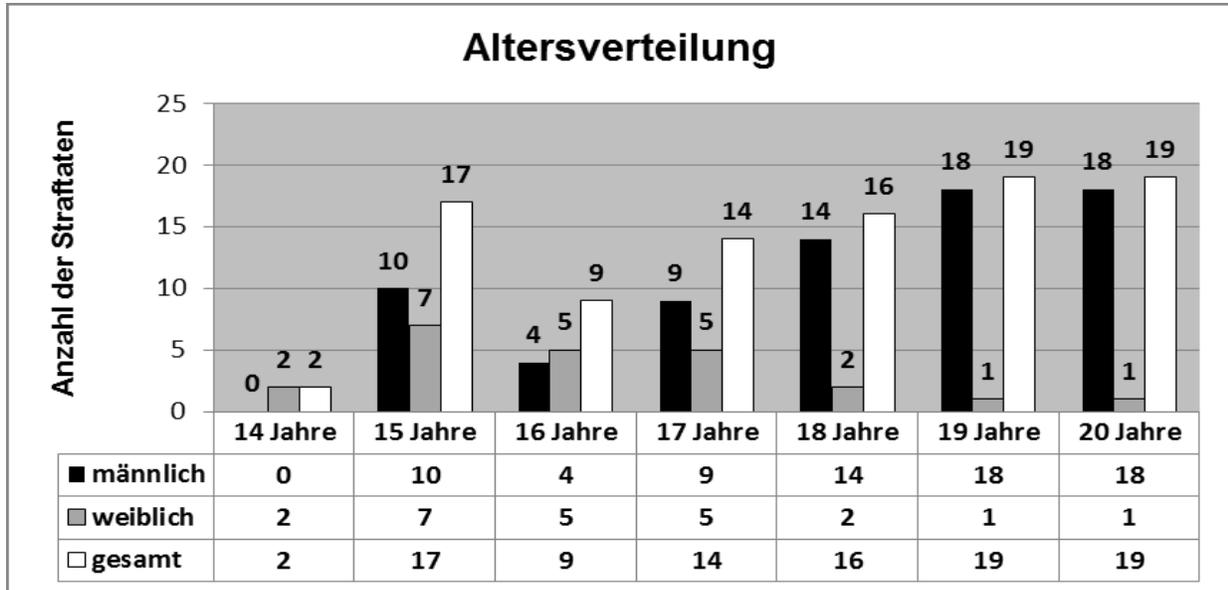
Im Jahr 2016 wurden insgesamt 96 Straftaten von Personen im Alter zwischen 14 Jahren und unter 21 Jahren begangen. Dem folgenden Diagramm ist zu entnehmen, dass im Vergleich zum Jahr 2015 wieder ein Anstieg der Straftaten gesamt, aber auch bei weiblichen Täterinnen zu verzeichnen ist. Dies steht im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Dealer, die eine größere Anzahl der Käufer benannt haben, darunter auch Käuferinnen.



### Altersstruktur der Straftäter/-innen in Lohmar

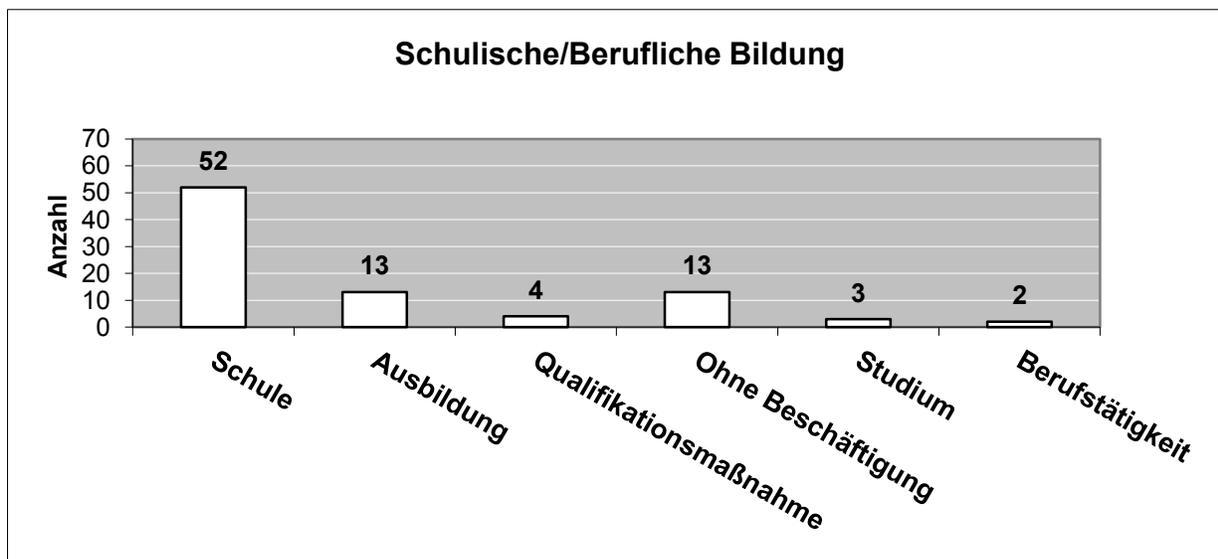
Von den insgesamt 96 Straftaten handelt es sich in 20 Fällen um Wiederholungstäter. Die Altersstruktur der Straftäter/-innen ist dem folgenden Diagramm zu entnehmen.

Bereits im Jahr 2015 zeichnete sich ein Trend ab, dass vermehrt Heranwachsende (erneut) straffällig werden.



### Schulische/Berufliche Qualifikation

Die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden verfügen über eine unterschiedliche schulische und berufliche Qualifikation, die dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen ist. Neun Jugendliche bzw. Heranwachsende befinden sich z.B. im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder es nicht bekannt, welcher Tätigkeit sie nachgehen.



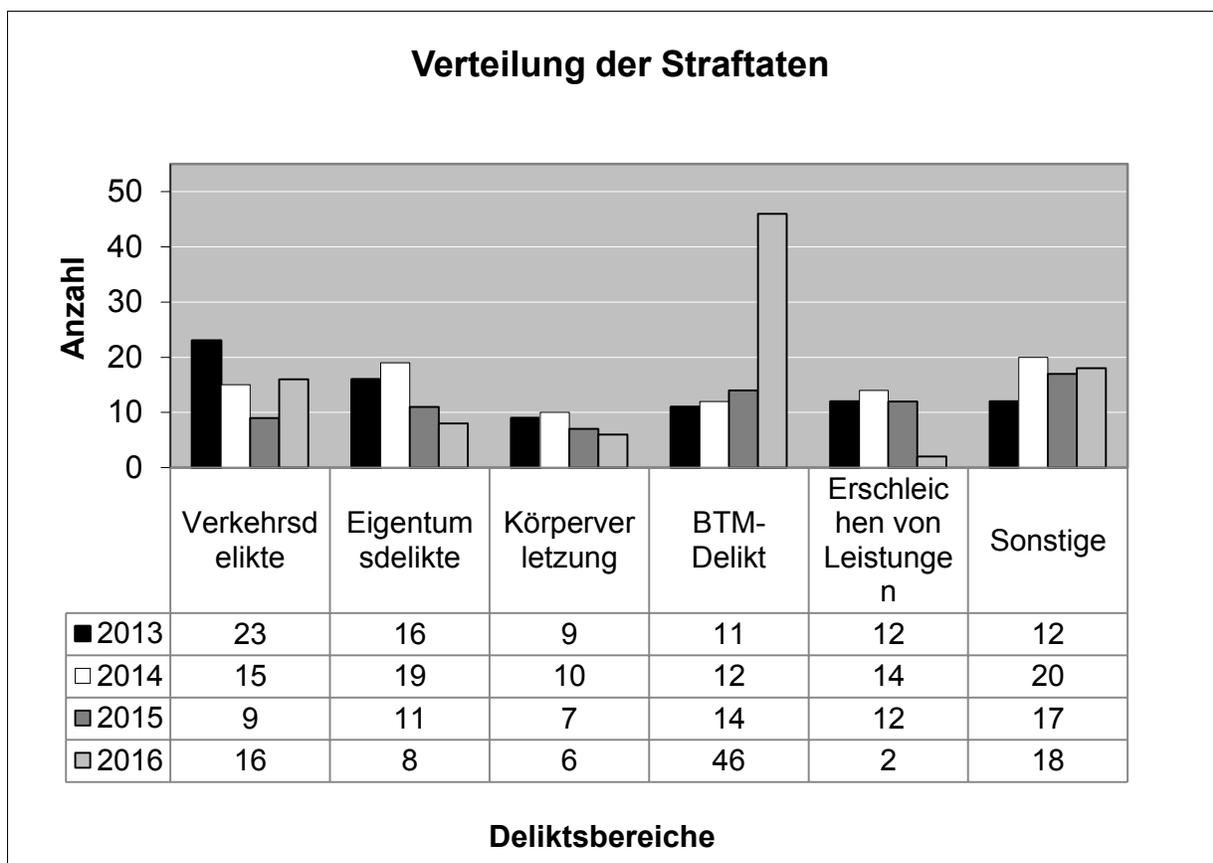
### Verteilung der Straftaten/Deliktsbereiche

Insgesamt sind unterschiedliche Deliktsbereiche erkennbar. Zu den Verkehrsdelikten gehören u.a. das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis und das Fahren unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss. Die Eigentumsdelikte beinhalten Diebstähle, z.B. in örtlichen Lebensmittelmärkten. Entwendet wurden z.B. Geld, Kosmetikartikel, Süßwaren, alkoholische Getränke. Die begangenen Straftaten beziehen sich auf Jugendliche und junge Heranwachsende, deren Eltern in Lohmar wohnhaft sind bzw. junge volljährige Menschen, die in Lohmar leben. Die Straftaten selbst wurden nicht ausschließlich im Stadtgebiet Lohmar begangen.

Im Bereich der Körperverletzung beziehen sich die Delikte häufig auf körperliche Auseinandersetzungen, z.B. Schlägereien teilweise auch unter Alkoholeinfluss. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) beziehen sich auf den unerlaubten Anbau, die Herstellung, den Erwerb und den Handel von Betäubungsmitteln u.a. Cannabisprodukte.

Das Erschleichen von Leistungen bedeutet, dass die Jugendlichen/Heranwachsenden in Bussen und Bahnen mehrfach ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wurden und Anzeige erstattet wurde.

Die Straftaten verteilen sich wie folgt:



Die sonstigen Delikte gliedern sich in folgende Bereiche:

Anzahl	Delikt
--------	--------

2	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
2	gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch
1	Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung
3	Betrug
1	Schwerer Raub
1	Verstoß gegen das Schulgesetz – Ordnungswidrigkeit
1	Urkundenfälschung
2	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
1	räuberische Erpressung
1	Bedrohung
1	Vortäuschung einer Straftat
2	Sachbeschädigung

Die Zahl der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz hat stark zugenommen. Hintergrund sind Ermittlungen gegen Dealer, die eine größere Anzahl der Käufer von Cannabisprodukten benannt haben und es dadurch zu verstärkten Anklageerhebungen und Diversionsverfahren gekommen ist.

Die Gründe für den Rückgang der Straftaten z.B. im Bereich des Erschleichens von Leistungen können in verstärkter Polizeipräsenz, guter Vorbeugungs- bzw. Präventionsmaßnahmen von Polizei und Jugendhilfe oder anderer Schwerpunktkontrollen der Polizei und der Verkehrsgesellschaft liegen.

### **Ergebnis des Verfahrens**

Über etwaige strafrechtliche Konsequenzen auf das Verhalten der Jugendlichen und Heranwachsenden entscheidet grundsätzlich das Jugendgericht (spezieller Amtsrichter, bei schweren Delikten zusammen mit zwei Jugendschöffen, bei sehr massiven Straftaten schon als erstinstanzliches Gericht die Jugendkammer beim Landgericht). Lediglich im unteren Deliktbereich und wenn die Straftat nicht bestritten wird, kann schon die Staatsanwaltschaft ohne oder mit bestimmten Auflagen von weiterer Strafverfolgung absehen (Diversion). Damit ist in der Regel die Verhängung erzieherischer Maßnahmen verbunden, wie beispielsweise die Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten.

Im Jahr 2013 erfolgten 43 Diversionsverfahren und im Jahr 2014 insgesamt 34 Diversionsverfahren. Im Jahr 2015 sind es 27 Diversionsverfahren und 2016 sind es 37 Diversionen.

Die Maßnahmen die verhängt werden können, sind z.B. die Ableistung von Arbeitsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen, z.B. Tierschutzvereinen und Sportvereinen.

	Arbeits- weisung	Betreuungs- weisung	Sozialer Trainings- kurs	Verkehrs- erziehungsk- urs	Anti-Gewalt- Training	Geld- auflage	Freizeit- arrest	Jugendstrafe mit Bewährung
<b>Jahr</b>								
<b>2012</b>	89	1	2	14	0	2	2	2
<b>2013</b>	61	2	0	6	1	5	4	1
<b>2014</b>	44	0	2	2	0	11	0	0
<b>2015</b>	30	3	0	5	0	5	0	0
<b>2016</b>	49	0	2	4	0	6	1	3

Am häufigsten müssen die Jugendlichen und Heranwachsenden Sozialstunden (Arbeitsweisung) erbringen. Das Ergebnis ist in einer Vielzahl von Fällen (13 Fälle) nicht bekannt oder liegt noch nicht vor. Es gab vier Freisprüche

Bedingt durch die hohe Anzahl von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden in fünf Fällen Beratungsgespräche in der Drogenberatungsstelle u.a. der Caritas-Suchthilfe auferlegt. Außerdem wurden 10 Jugendliche bzw. Heranwachsende zum FreD-Kurs angemeldet. Beim diesem Kurs handelt es sich um eine Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten. Der Kurs wird von der Diakonie des Rhein-Sieg-Kreises angeboten. Erfahrene Fachkräfte der Diakonie Suchthilfe informieren in dem Kurs über Wirkung, Risiken und rechtliche Aspekte des Cannabiskonsums.